

Die staatliche Parteienfinanzierung

1. Grundlagen

Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur staatlichen Parteienfinanzierung vom 9. April 1992 (Entscheidungen des BVerfG – BVerfGE – Bd. 85, S. 264 ff.) wurde diese vom Gesetzgeber im Parteiengesetz (PartG) mit Wirkung vom 1. Januar 1994 grundlegend neu geregelt. Die bis dahin praktizierte Wahlkampfkosten-erstattung für die einzelnen Wahlen auf Bundes- und Länderebene wurde abgelöst durch eine allgemeine jährliche Finanzierung (Neufassung des PartG vom 31. Januar 1994, BGBl. I S. 149). Das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 hat das PartG erneut wesentlich geändert (BGBl. I S. 2268). Mit Ausnahme von Art. 3 ist es mit Wirkung vom 1. Juli 2002 und 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Gemäß § 18 Abs. 1 PartG erhalten die Parteien staatliche Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden und im PartG konkretisierten Tätigkeiten. Maßstab für die Verteilung dieser Mittel ist die Verwurzelung der Parteien in der Gesellschaft. Die Verwurzelung wird zum einen am Erfolg gemessen, den eine Partei bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl und den jeweils letzten Landtagswahlen erzielt hat, zum anderen am Umfang der Zuwendungen natürlicher Personen. Zuwendungen in diesem Sinne sind eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge und rechtmäßig erlangte Spenden (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG).

2. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung haben nach § 18 Abs. 4 PartG grundsätzlich diejenigen Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 % oder bei einer der jeweils letzten Landtagswahlen 1 % der abgegebenen gültigen Stimmen für ihre Listen erreicht haben. Ist eine Liste für die Partei nicht zugelassen, entsteht nach § 18 Abs. 4 PartG ein Anspruch, wenn die Partei 10 % der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht hat. Nach Art. 3 des Achten Gesetzes zur Änderung des PartG, der erst am 1. Januar 2005 in Kraft treten soll, wird für den Anspruch auf den sogenannten Zuwendungsanteil das Stimmenquorum auf Länderebene auf 5 % heraufgesetzt, es sei denn, die Partei hat in drei der jeweils letzten Landtagswahlen 1 % erreicht („Drei-Länder-Quorum“). Diese Gesetzesbestimmung wird zur Zeit vom BVerfG auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft (2 BvE 1/02 und 2 BvE 2/02).

Weitere Anspruchsvoraussetzungen sind die Vorlage des jeweils letztfälligen, den Gesetzesvorschriften entsprechenden Rechenschaftsberichts (§ 19a Abs. 1 und 3 PartG) und – für nicht

bereits im Vorjahr anspruchsberechtigte Parteien – ein schriftlicher Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel (§ 19 Abs. 1 PartG).

3. Anspruchsumfang

Für jede anspruchsberechtigte Partei wird gemäß § 18 Abs. 3 PartG jährlich für die bei den jeweils letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen insgesamt erzielten gültigen Stimmen bis zu einer Gesamtzahl von 4 Mio. Stimmen je Stimme ein Betrag von 0,85 € sowie für darüber hinaus erzielte Stimmen 0,70 € je Stimme in Ansatz gebracht („Wählerstimmenanteil“).

Für die von natürlichen Personen gewährten Zuwendungen wird gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG bis zu einer Gesamthöhe von 3.300 € je Person und Jahr ein Betrag von 0,38 € je € angesetzt („Zuwendungsanteil“). Den jeweiligen Gesamtbetrag der der Berechnung des Zuwendungsanteils zugrunde zu legenden Zuwendungen weisen die Parteien in ihrem Rechenschaftsbericht für das dem Anspruchsjahr vorangegangene Jahr gemäß § 24 Abs. 8 PartG aus. Zuwendungen natürlicher Personen über den berücksichtigungsfähigen Betrag von 3.300 € hinaus sind ebenso wie Zuwendungen von juristischen Personen grundsätzlich zulässig. Sie bleiben aber bei der Berechnung des Zuwendungsanteils außer Betracht und werden nur bei der Ermittlung der relativen Obergrenze (siehe nachfolgend Nr. 4) berücksichtigt.

4. Obergrenzen

Die Summe der staatlichen Finanzierung aller Parteien darf nach § 18 Abs. 2 PartG eine „absolute Obergrenze“ nicht überschreiten. Von 1994 bis 1997 betrug sie nach der Vorgabe des eingangs genannten BVerfG-Urteils und nach den entsprechenden Empfehlungen der vom damaligen Bundespräsidenten gemäß § 18 Abs. 7 PartG einberufenen unabhängigen Kommission zur Parteienfinanzierung den Umfang der bisherigen staatlichen Parteienfinanzierung, nämlich 230 Mio. DM (vgl. Bundestagsdrucksache 12/4425, S. 74). Nach einer die Geldwertentwicklung berücksichtigenden Anhebung dieser Grenze auf 245 Mio. DM für die Jahre 1998 bis 2001 ist die absolute Obergrenze ab dem Jahr 2002 nunmehr auf 133 Mio. € festgesetzt worden (§ 18 Abs. 2 PartG).

Die oben unter Nr. 3 dargestellte Berechnung des Anspruchsumfangs führt regelmäßig zu einem die absolute Obergrenze übersteigenden Betrag, so dass gemäß § 19a Abs. 5 Satz 2 PartG eine proportionale Kürzung der jeweiligen staatlichen Mittel aller anspruchsberechtigten Parteien erforderlich wird. Das hat zur Folge, dass die Parteien tatsächlich nicht die in § 18 Abs. 3 PartG genannten Beträge je Wählerstimme und Zuwendungseuro erhalten, sondern entsprechend gekürzte Beträge.

Wegen des aus Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleiteten Verbots einer überwiegenden staatlichen Parteienfinanzierung darf gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG die staatliche Finanzierung bei den einzelnen Parteien die Summe ihrer jährlich selbst erwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten („relative Obergrenze“). Ist letztere niedriger, beschränkt sich die staatliche Teilfinanzierung der betreffenden Partei auf die Summe dieser Eigeneinnahmen.

5. Festsetzung und Auszahlung

Nach § 19a Abs. 1 PartG legt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen der ihm durch das PartG übertragenen Aufgaben einer mittelverwaltenden Behörde jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel der anspruchsberechtigten Parteien für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Die hierbei zu berücksichtigenden Rechenschaftsberichte für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Rechenschaftsjahr haben die Parteien bis zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Dieser kann gemäß § 19a Abs. 3 Satz 2 PartG die Abgabefrist um bis zu 3 Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie nach § 19a Abs. 3 Satz 3 PartG endgültig den Anspruch auf den Zuwendungsanteil. Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht auch nicht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres (Festsetzungsjahr) eingereicht, verliert sie zudem endgültig den Anspruch auf den Wählerstimmenanteil und damit den gesamten Anspruch auf die staatliche Teilfinanzierung für das Anspruchsjahr. Die Fristen werden gemäß § 19a Abs. 3 Satz 5 PartG nur dann gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG trägt.

Die Auszahlung der errechneten Mittel erfolgt an die Landes- und Bundesverbände der Parteien. Die Landesverbände erhalten von den auf die Gesamtpartei entfallenden staatlichen Mitteln einen Betrag in Höhe von 0,50 € für jede für die Partei bei der letzten Landtagswahl abgegebene Stimme (§ 19a Abs. 6 PartG) und zwar grundsätzlich unabhängig von der Kürzung auf die absolute Obergrenze einerseits und von dem erhöhten Rechnungsansatz für die ersten 4 Mio. Stimmen andererseits; beides wirkt sich in der Regel nur auf Bundesebene aus. Die hiernach auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge teilt der Präsident des Deutschen Bundestages den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente, die für die Mittelverwaltung auf Landesebene zuständig sind, verbindlich mit (§ 21 Abs. 1 Satz 2 PartG). Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt durch den Bund an den Bundesverband, bei Landesparteien an den Landesverband (§ 21 Abs. 1 PartG).

6. Abschlagszahlung

Im Hinblick auf die nächste Festsetzung zum 15. Februar des dem Festsetzungsjahr folgenden Jahres haben die Parteien, für die im Festsetzungsjahr Mittel festgesetzt worden sind, ohne

weiteren Antrag Anspruch auf Abschlagszahlungen jeweils zur Mitte der vier Quartale in Höhe von höchstens 25 % des für das Vorjahr festgesetzten Betrages. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung der Abschlagszahlungen von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 20 Abs. 1 PartG). Die Abschlagszahlungen werden bei der Festsetzung zum 15. Februar des jeweiligen Folgejahres verrechnet. Überzahlungen müssen unverzüglich zurückgezahlt werden (§ 20 Abs. 2 PartG).

7. Mittelbare Parteienfinanzierung – steuerliche Privilegierung von Zuwendungen

Neben der unmittelbaren staatlichen Finanzierung der Parteien besteht auch eine mittelbare Finanzierung durch die Befreiung der Parteien von der Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 18 ErbStG) sowie durch die Möglichkeit für natürliche Personen, Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge und zulässige Spenden) an die Parteien in bestimmtem Umfang steuerlich abzusetzen. Letzteres gilt für Zuwendungen bis insgesamt 3.300 € bei Zusammenveranlagung bis insgesamt 6.600 € jährlich (§ 10b Abs. 2, § 34g Satz 2 EStG). Zuwendungen darüber hinaus bleiben zulässig, sind jedoch genauso wenig steuerlich abzugsfähig, wie zulässige Spenden juristischer Personen.

8. Rechenschaftspflicht der Parteien

Über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen müssen alle Parteien unabhängig davon, ob sie Anspruch auf eine direkte staatliche Finanzierung haben, gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG und §§ 23 ff. PartG in einem nach Gesamtpartei, Bundesverband, Landesverbänden und nachgeordneten Gebietsverbänden gegliederten Rechenschaftsbericht Rechnung legen. Der Umfang und die Gliederung des Rechenschaftsberichts sind gesetzlich vorgegeben (§ 24 PartG); der Vermögensbilanz ist zudem ein bestimmten Mindestanforderungen genügender Erläuterungsteil hinzuzufügen (§ 24 Abs. 7 PartG). Der Rechenschaftsbericht ist in der Regel von einer unabhängigen Stelle zu prüfen (Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ausnahmsweise auch Buchprüfer bzw. Buchprüfungsgesellschaft) und mit dem entsprechenden Prüfungsvermerk beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen, der ihn als Bundestagsdrucksache veröffentlicht (§ 23 Abs. 2 PartG). Verfügt eine nicht anspruchsberechtigte Partei weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 €, kann auch ein untestiert eingereichter Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden (§ 23 Abs. 2 Satz 4 und 5 PartG). Gemäß § 23a PartG hat der Präsident des Deutschen Bundestages zu prüfen, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes des PartG entspricht. Liegen ihm konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, hat er den Sachverhalt in einem besonders geregelten Verfahren – ggf. unter Hinzuziehung von unabhängigen Wirtschaftsprüfern – aufzuklären. In diesem Fall dürfen staatliche Mittel nur vorläufig fest-

gesetzt und gegen Sicherheitsleistung in Höhe der möglichen Zahlungsverpflichtung der Partei (§§ 31a bis 31c PartG, vgl. dazu nachfolgend Nr. 9.1 bis 9.3) ausgezahlt werden (§ 19a Abs. 1 Satz 3 PartG). Das Ergebnis der Prüfung wird in den Bericht über die Rechenschaftsberichte der Parteien aufgenommen, der ebenfalls als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird (§ 23 Abs. 3 ff. PartG). Ein Fundstellenverzeichnis über die bisher veröffentlichten Rechenschaftsberichte und die Berichte des Präsidenten des Deutschen Bundestages über diese Rechenschaftsberichte liegt als ANLAGE 1 bei.

9. Verwaltungsverfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten und sonstigen Verstößen gegen das Parteiengesetz sowie Strafvorschriften

9.1 *Unrichtiger Zuwendungsausweis nach § 24 Abs. 8 PartG (§ 31a PartG)*

Ist der der Berechnung der staatlichen Finanzierung zugrunde zu legende Zuwendungsausweis des Rechenschaftsberichts unrichtig und sind dadurch der Partei überhöhte staatliche Mittel gewährt worden, fordert der Präsident des Deutschen Bundestages den überhöhten Betrag zurück und verrechnet ihn gegebenenfalls mit den nächstfälligen Zahlungen. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert (§ 31a Abs. 4 PartG).

Übersteigt der im Rechenschaftsbericht zu berichtende Betrag des Zuwendungsausweises im Einzelfall nicht 10.000 € und insgesamt nicht 50.000 € und korrigiert dies die Partei gemäß § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG durch entsprechend geringere Ausweise im nächstfälligen Rechenschaftsbericht, wird die Festsetzung des Vorjahres nicht zurückgenommen (§ 31a Abs. 1 Satz 2 PartG). In diesem Fall werden für die Partei im Folgejahr entsprechend niedrigere Mittel festgelegt, was sich insoweit wegen der systemimmanent notwendigen Kürzungen auf die absolute Obergrenze (vgl. oben Nr. 4) zugunsten der übrigen dann anspruchsberechtigten Parteien auswirkt.

9.2 *Sanktionen bei Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts (§ 31b PartG)*

Werden bei der Prüfung nach § 23a PartG (vgl. oben Nr. 8) Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht festgestellt und liegt kein Fall des § 31c Abs. 1 Satz 2 PartG vor (vgl. nachfolgend Nr. 9.3), entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages. Betreffen die Unrichtigkeiten das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in der Vermögensbilanz oder im dazu gehörenden Erläuterungsteil, beträgt der Anspruch 10 % des nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Dieser Rechtsfolge unterliegen die Parteien nicht, wenn sie die Unrichtigkeit unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu einem Zeitpunkt angezeigt haben, in dem konkrete Anhaltspunkte für diese unricht-

tigen Angaben weder öffentlich noch dem Präsidenten des Deutschen Bundestages noch in einem amtlichen Verfahren bekannt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert (§ 23b PartG).

9.3 Verletzung der Publizitätspflicht bezüglich Großspenden im Rechenschaftsbericht (§ 31c Abs. 1 Satz 2 PartG)

Hat eine Partei entgegen der Publizitätspflicht gemäß § 25 Abs. 3 PartG Spenden und Mandatsträgerbeiträge, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000 € übersteigen, nicht unter Angabe des Namens oder der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht verzeichnet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht veröffentlichten Betrages.

Eine Partei unterliegt diesen Rechtsfolgen nicht, wenn sie den Publizitätsverstoß unter denselben Voraussetzungen, wie vorstehend unter Nr. 9.2 dargestellt, anzeigt.

Nach § 25 Abs. 3 PartG sind Spenden an die Gesamtpartei, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich und unabhängig von der späteren Rechnungslegung anzuzeigen, um sie unter Angabe des Zuwenders zeitnah in einer gesonderten Bundestagsdrucksache veröffentlichen zu können (vgl. das Fundstellenverzeichnis über die zeitnahe Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, ANLAGE 2). Verstößt die Partei gegen diese Anzeigepflicht, sieht das Gesetz keine Rechtsfolgen vor.

9.4 Rechtswidrig erlangte Spenden (§ 31c Abs. 1 Satz 1 PartG)

Hat eine Partei nach § 25 Abs. 2 PartG unzulässige Spenden, weil z.B. deren Spender nicht feststellbar ist oder sie erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden, angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 PartG unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG sind die Parteien berechtigt, Barspenden nur bis zu einem Betrag von 1.000 € anzunehmen. Ein Verstoß gegen diese Norm löst zwar keine Sanktionen nach § 31c PartG aus, da sich deren Anwendungsbereich ausdrücklich auf die Fälle der nach Absatz 2 unzulässigen Spenden beschränkt; er führt aber dazu, dass solche Spenden gleichwohl nicht rechtmäßig erlangt sind. Sie dürfen daher nicht als Zuwendungen bei der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG berücksichtigt werden, da hierzu u. a. nur „rechtmäßig erlangte“ Spenden zählen. Entsprechend dürfen solche Spenden auch nicht in dem dieser Berechnung zugrunde zu legenden Zuwendungsausweis im Rechen-

schaftsbericht nach § 24 Abs. 8 PartG ausgewiesen werden. Geschieht dies dennoch, ist der Rechenschaftsbericht unrichtig mit den sich aus § 31a und § 31b PartG ergebenden Rechtsfolgen (vgl. oben Nr. 9.1 und 9.2).

Der Verstoß gegen das Verbot des § 25 Abs. 2 PartG, unzulässige Spenden anzunehmen, und gegen das Gebot, solche unverzüglich nach § 25 Abs. 4 PartG weiterzuleiten, steht in keinem Zusammenhang mit der Rechnungslegung nach §§ 23 ff. PartG. Die in § 23b PartG normierte sanktionsbefreiende Selbstanzeige bezieht sich dagegen nur auf Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht, nicht aber auf die rechtswidrige Annahme unzulässiger Spenden.

9.5 *Strafvorschriften (§ 31d PartG)*

Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Parteimittel oder ihres Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen, unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht einreicht oder als Empfänger einer Spende diese in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder entgegen der im § 25 Abs. 1 Satz 3 PartG normierten Pflicht eine Spende nicht unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Das gilt nicht, wenn die betreffende Person beim Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu einem Zeitpunkt eine Selbstanzeige erstattet, zu dem weder konkrete Anhaltspunkte für die Tathandlung öffentlich oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages oder anderen verfahrenszuständigen Amtsträgern bekannt waren und der Täter den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert (§ 31d Abs. 1 PartG).

Ebenso wird bestraft – hier ohne die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige –, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe (§ 31d Abs. 2 PartG).

Quelle: Deutscher Bundestag, Referat PD 2 (Parteienfinanzierung, Landesparlamente)

**Fundstellenverzeichnis
der Rechenschaftsberichte nach dem Parteiengesetz seit 1968
und der Berichte über diese Rechenschaftsberichte gemäß § 23 Abs. 4 PartG seit 1983**

(Stand: Juni 2004)

Jahr	Rechenschaftsberichte				Berichte über die Rechenschaftsberichte
	Bundestags-Parteien		Sonstige Parteien		
	Bundesanzeiger		Bundesanzeiger		
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr. Datum
1968	196	21.10.69	196 230	21.09.68 10.12.70	Die Berichtspflicht des Präsidenten des Deutschen Bundestages über die Rechenschaftsberichte der Parteien besteht ab 01.01.1984 (vgl. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22.12.1983, BGBl. I S. 1577).
1969	230	10.12.70	230 232	10.12.70 14.12.71	
1970	232	14.12.71	232 11 48	14.12.71 17.01.73 09.03.73	
1971	11	17.01.73	11	17.01.73	
1972	22	01.02.74	22	01.02.74	
1973	3	07.01.75	3 67 90	07.01.75 10.04.75 17.05.75	
1974	221	28.11.75	221 33	28.11.75 18.02.76	
1975	217	16.11.76	217 238 28	16.11.76 17.12.76 10.02.77	
1976	219	24.11.77	219 31	24.11.77 14.02.78	
1977	219	21.11.78	219	21.11.78	
1978	218	20.11.79	218 30	20.11.79 13.02.80	
1979	215	15.11.80	215	15.11.80	
1980	227	04.12.81	227 22	04.12.81 03.02.82	
1981	206	04.11.82	206	04.11.82	
1982	213	12.11.83	213	12.11.83	

	Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache	
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
1983	10/2172 10/2366	23.10.84 14.11.84	10/2172 10/2724	23.10.84 14.01.85	10/3235	23.04.1985
1984	10/4104	28.10.85	10/4104 10/4626	28.10.85 08.01.86	10/5091	26.02.1986
1985	10/6194	16.10.86	10/6194 10/6803	16.10.86 22.01.87	10/6820	06.02.1987
1986	11/977	16.10.87	11/977 11/1660	16.10.87 18.01.88	11/2007	14.03.1988
1987	11/3315	14.11.88	11/3315 11/3883	14.11.88 20.01.89	11/4814	16.06.1989
1988	11/5993	07.12.89	11/5993 11/6303	07.12.89 24.01.90	11/6885	05.04.1990
1989	11/8130	07.12.90	11/8130 12/72	07.12.90 06.02.91	12/1100	02.09.91
1990	12/2165	26.02.92	12/2165	26.02.92	12/3113	30.07.1992
1991	12/3950	04.12.92	12/3950 12/4475	04.12.92 04.03.93	12/5575	19.08.93
1992	12/6140	11.11.93	12/6140 12/6863	11.11.93 14.02.94	13/140	21.12.1994
1993	13/145	22.12.94	13/145 13/588	22.12.94 05.04.95	13/4503	30.04.1996

1994	13/3390	21.12.95	13/4163	20.03.96	13/8888	29.10.1997
------	---------	----------	---------	----------	---------	------------

Jahr	Rechenschaftsberichte		Berichte über die Rechenschaftsberichte
	Bundestags-Parteien	Sonstige Parteien	

	Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache	
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
1995	13/6472	10.12.1996 ¹⁾	13/7785	02.06.97	13/8888	29.10.97
1996	13/8923	04.11.1997 ¹⁾	13/10074	06.03.98	14/4747	21.11.00
1997	14/246	23.12.1998 ¹⁾	14/703	22.03.99	14/4747	21.11.00
1998	14/2508	14.01.2000 ¹⁾²⁾	14/3535	29.05.00	14/4747	21.11.00
1999	14/5050	15.12.2000 ³⁾	14/5725	30.03.01	14/7979	10.01.02
2000	14/8022	22.01.2002 ³⁾	14/8836	22.04.02	15/255	19.12.2002 ⁴⁾
2001	15/700	20.03.2003 ¹⁾	15/2750	25.03.04		
2002	15/2800	25.03.04				

¹⁾ Der mit dieser BT-Drs. veröffentlichte Rechenschaftsbericht der FDP ist hinsichtlich der Angaben des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes teilweise (§ 23a Abs. 5, 6 PartG) berichtigt und als BT-Drs. 15/2799 vom 25. März 2004 veröffentlicht worden.

²⁾ Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der CDU ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 1999 bekannt gemacht worden (BT-Drs. 14/5050 vom 15. Dezember 2000).

³⁾ Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der FDP ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 2001 bekannt gemacht worden (BT-Drs. 15/700 vom 20. März 2003). Diese Neufassung ihrerseits ist hinsichtlich der Angaben des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes erneut berichtigt worden. Diese teilweise Berichtigung ist als BT-Drs. 15/2799 vom 25. März 2004 veröffentlicht worden.

⁴⁾ Vergleichende Kurzübersichten gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 PartG über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien.

Bezug von Bundesanzeiger und Bundestagsdrucksachen über:

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon: 02 21 / 9 76 68 - 2 00

Bundestagsdrucksachen können zudem im Volltext aus dem Internet wie folgt heruntergeladen werden:

bis einschl. 13. Wahlperiode unter der Adresse
und ab der 14. Wahlperiode zusätzlich unter

<http://www.parlamentsspiegel.de>
<http://dip.bundestag.de/parfors/parfors.htm>

**Fundstellenverzeichnis
über die zeitnahe Veröffentlichung von Spenden,
die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen seit dem 1. Juli 2002**

(Stand: September 2004)

Anzeige- Monat	Bundestags- drucksache		Anzeige- Monat	Bundestags- drucksache		Anzeige- Monat	Bundestags- drucksache	
	Nr.	Datum		Nr.	Datum		Nr.	Datum
2002			2003			2004		
Januar			Januar	15/525	07.03.03	Januar	15/2530	16.02.04
Februar	Die Pflicht zur zeitnahen Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, als Bundestagsdrucksache wurde mit Änderung des Parteiengesetzes ab 01.07.2002 neu eingeführt.		Februar	15/600	19.03.03	Februar	15/2784	25.03.04
März			März	15/876 (neu)	(April 2003)	März	15/2955	21.04.04
April			April	15/876 (neu)	(April 2003)	April	15/2955	21.04.04
Mai			April	15/989	16.05.03	April	15/3166	19.05.04
Juni			Mai	15/1172	16.06.03	Mai	15/3166	19.05.04
Juli	14/9861	14.08.02	Juni	./.		Mai	15/3448	30.06.04
August	14/9954	11.09.02	Juli	15/1483	18.08.03	Mai	15/3627	23.07.04
September	14/10004	17.10.02	August	15/1558	23.09.03	Juni	15/3627	23.07.04
Oktober	./.		September	./.		Juli	15/3662	26.08.04
November	15/191	17.12.02	Oktober	./.		August		
Dezember	15/525	07.03.03	November	./.		September		
			Dezember	15/2404	28.01.04	Oktober		
						November		
						Dezember		